

Übungen im Steuerrecht

Wintersemester 2021/2022

Besprechungseinheit am 13.1.2022

Sachverhalt

T betreibt als Tierärztin eine Kleintierpraxis am Rotenbühl in Saarbrücken; dort behandelt sie vor allem die Haustiere der saarländischen Lokalprominenz. Da die Praxis entsprechend floriert, stellte T zum 1.3.2020 speziell für Operationen Dr. med. vet. W als weiteren Tierarzt an. Vor einer Operation durch W führt T meist selbst Voruntersuchungen und Aufklärungsgespräche mit den besorgten Tierhaltern durch und bestimmt den Behandlungsplan. Während der Tieroperationen durch W ist T allerdings selten in der Praxis zugegen, sodass W in Notfällen selbständig entscheiden muss.

Seit dem 1.1.2020 nutzt T ein von ihr ursprünglich zu privaten Zwecken erworbenes Notebook (PC) auch für Abrechnungszwecke ihrer Praxis. Privat beantwortet sie darauf allerdings noch E-Mails und „surft“ im Internet, was rund 40 % der gesamten Nutzung ausmacht. T hatte das Notebook am 5.4.2019 für 2 000 Euro erworben, am 1.1.2020 war sein Marktwert um 200 Euro gesunken. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Computers beträgt fünf Jahre.

Bis zum 31.3.2020 befand sich die Praxis in angemieteten Räumlichkeiten, für die T monatlich „ultimo“, d.h. zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats nachschüssig, 1 500 Euro an ihren Vermieter V zahlt. Die Miete für Dezember 2019 überwies T jedoch aufgrund eines Versehens erst am 6.1.2020.

Zum 1.4.2020 bezog T mit ihrer Praxis neue Räumlichkeiten, und zwar das Erdgeschoss eines von T und ihrem Ehemann M zu gleichen Teilen am 1.12.2019 erworbenen Einfamilienhauses (Baujahr 2010). Das gleich große Obergeschoss des Einfamilienhauses bewohnen die Eheleute gemeinsam privat. Der Kaufpreis für das Einfamilienhaus betrug einschließlich der Nebenkosten 900 000 Euro (davon entfallen $\frac{4}{9}$ auf Grund und Boden) und wurde je zur Hälfte von T und M getragen. Besondere Vereinbarungen zwischen T und M hinsichtlich der Nutzung der Praxis bestehen nicht.

Gleich zum Einzug stattete T ihren Arbeitsplatz in den neuen Praxisräumen mit modernen Büromöbeln eines exklusiven Möbelhauses aus: Sie leistete sich einen neuen Schreibtisch für 850 Euro sowie einen Schreibtischstuhl für 350 Euro, deren Nutzungsdauer jeweils zehn Jahre beträgt.

Erste Patientin in den neuen Praxisräumen war die Hündin Hannah, deren Frauchen F eine gute Freundin der T ist. An Behandlungshonorar stellte T der F am 3.4.2020 einen Betrag von 700 Euro in Rechnung. Da F die T noch im April 2020 zu einem Wellness-Wochenende einlud, verzichtete T auf das Honorar mit den Worten „... ist geschenkt“.

Als Sprechstundenhilfe beschäftigt T die tiermedizinische Fachangestellte A, der sie in jedem Jahr einen Blumenstrauß zum Geburtstag schenkt, so auch zum 5.5.2020. Die Kosten dafür beliefen sich auf 35 Euro.

Anlässlich des Geburtstages ihres Ehemannes M lud ihn T zu einem Abendessen im Saarbrücker Nobelrestaurant „La Cuillère d’or“ ein. Dafür hob sie am 6.6.2020 450 Euro vom Girokonto ihrer Tierarztpraxis ab.

Im Laufe des Jahres 2020 zeigte sich, dass T für weitere Anschaffungen und Zwischenfinanzierungen Liquidität benötigte. Daher nahm sie am 10.7.2020 bei ihrer Hausbank B für sechs Jahre einen Kredit in Höhe von 20 000 Euro auf. Davon zog die B ein branchenübliches Disagio in Höhe von 1 000 Euro ab und verlangte für 2020 Zinsen in Höhe von 500 Euro.

Mit „Steuern, Buchführung und Bilanzen“ möchte sich T nicht mehr belasten; sie gibt daher im Februar 2021 alle relevanten Aufzeichnungen zu Steuerberater S mit der Bitte, in ihrem Namen ihre steuerrechtlichen Pflichten für das Kalenderjahr 2020 zu erledigen.

Bearbeitervermerk:

Sie sind dem Steuerberater S zu Ausbildungszwecken zugeteilt. Zur Vorbereitung der Einkommensteuererklärung der T für das Kalenderjahr 2020 bittet Sie S, in einem Rechtsgutachten umfassend zu untersuchen

- die Einkommensteuerpflicht der T,
- die Art der Ermittlung der Einkünfte der T,
- die Auswirkungen der im Sachverhalt geschilderten Geschäftsvorfälle auf die Einkünfte der T.